

(4) Die Bedarfsträger haben die Bestellungen auf Grund der erhaltenen Kontingentmengen und Bezugsanteile aus der Kontingentreserve

für das 1. Halbjahr
bis zum 15. Februar des laufenden Jahres*

für das 2. Halbjahr
bis zum 15. August des laufenden Jahres

dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen vorzulegen.

(5) Die Bestellungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Kontingenträger-Nr. und Bezeichnung des Kontingenträgers,
- b) Planpositions-Nr. und Bezeichnung der Planposition,
- c) genaue Qualitäts- und Sortenangaben,
- d) Mengeneinheit*
- e) Bestellmenge,
- f) gewünschte Liefertermine*
- g) gewünschte Lieferbetriebe*
- h) Objekt und Verwendungszweck,
- i) bei feuerfesten Materialien den Hinweis, ob und in welchen Lieferbetrieben Modelle vorhanden sind.

(6) Bei kontingentierten Erzeugnissen haben die Besteller folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß Kontingentüberschreitungen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.“

Bei Schamotte-Handform-Steinen ist ausdrücklich zu erklären, daß der Bezugsanteil zur Verfügung steht.

(7) Die Besteller können für den Bezug von kontingentierten Materialien den Lieferbetrieben Durchschläge der Bestellungen zur Kenntnisnahme übersenden.

(8) Der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen hat die Bestellungen innerhalb von 3 Wochen nach Eingang, unter Zugrundelegung der mit den Lieferbetrieben abgeschlossenen Rahmenabsatzverträge, an die Lieferbetriebe einzuweisen.

(9) Bedarfsträger, die Bestellungen nach den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Terminen nicht vorlegen, haben keinen Anspruch auf Sortiments-, qualitäts- und termingerechte Belieferung.

(10) Das Kontingent bzw. der Bezugsanteil ist in Verbindung mit dem Lieferplan Grundlage für den Vertragsabschluß.

§ 5 Rahmenabsatzverträge

Der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen hat mit den Lieferbetrieben Rahmenabsatzverträge über die gesamte Produktion — einschließlich der Überproduktion — aller Erzeugnisse des Handelsprogramms zu schließen. Die Rahmenabsatzverträge müssen die entsprechenden Qualitäten und Sortimente ausweisen.

§ 6

Bedingungen für den Direktbezug

(1) Der Direktbezug ist zulässig, wenn die Bestellungen

- a) die in der Anlage 2 aufgeführten Mindestmengen erreichen,

b) bis zu den unter § 4 aufgeführten Terminen eingereicht worden sind.

(2) Der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen hat bei der Bestimmung der Lieferbetriebe den kürzesten und billigsten Warenweg zu berücksichtigen.

§ 7

Bedingungen für das Vermittlungsgeschäft

Die Bedarfsträger sind im Rahmen eines Vermittlungsgeschäftes zu beliefern, wenn die Bedingungen für den Direktbezug erfüllt sind, aber die Lieferungen durch einen privaten Lieferbetrieb erfolgen.

§ 8

Bedingungen für das Streckengeschäft

Die Bedarfsträger sind im Streckengeschäft zu beliefern, wenn die Abnehmer den Vertragsabschluß mit dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen wünschen. Bei Importen siehe auch § 9.

§ 9

Import

Die Bilanzierung der Importmaterialien erfolgt durch das Staatliche Metall-Kontor. Der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen ist Empfänger der Importmaterialien und verantwortlich für die Lieferung gemäß Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103).

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 11. August 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material (GBl. II S. 207) außer Kraft.

Berlin, den 15. August 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Planpos.-Nr.	Bezeichnung	Lenkung durch Lieferpläne
12 75 110	Feldspat, ungemahlen	jährlich
12 75 120	Feldspatmehl	jährlich
12 75 200	Pegmatit	
12 75 320	Glimmermehl	
12 75 400	Graphit	
aus 12 75 620	Schmelzquarz	
12 75 630	Bauxit	
12 75 710	Speckstein	
12 75 730	Bimsstein	
12 75 750	Rohmagnesit	
12 76 110	Rohkaolin	jährlich
12 76 120	Kaolin, geschlämmt	jährlich
12 78 990	Sonstige Erzeugnisse des Kali-, Salz- und sonstigen Bergbaues (Glasurrohstoffe)	
aus 15 11110	Rohkalk (Wiener Kalk)	